

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-  
rechtlichen Kommission (ARK)

Britta Fischer  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1577  
Telefax: +49 30 65211-3577  
britta.fischer@diakonie.de

Berlin, den 26. März 2014

## Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013
- II. Erläuterung der Beschlüsse

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0  
Telefax: +49 30 652 11-3333  
diakonie@diakonie.de  
www.diakonie.de

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft  
Stuttgart  
Konto-Nr. 405 000  
BLZ 520 604 10  
BIC: GENODEF1EK1  
IBAN:  
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz  
in der Tiefgarage

- 
- I. **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013**

## Redaktionelle Änderungen in den AVR Diakonie Deutschland

### 1. § 3a Fort- und Weiterbildung

§ 3a Absatz 5 wird gestrichen.

### 2. § 11 Dienstbefreiung

- a) In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
- b) In § 11 Absatz 3 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.

- c) In § 11 Absatz 6 Unterabsatz 1 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.

### **3. § 20 a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt**

In § 20a Absatz 1 wird unter den Buchstaben a) und b) jeweils die Wörter „EG A 1 bis EG A 2“ gestrichen werden.

### **4. § 21 Vergütung nichtvollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.

### **5. § 21a Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

- a) In § 21a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 4 und Unterabsatz 3 Satz 2 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
- b) In § 21a Absatz 1 Unterabsatz 5 Buchstabe b) wird nach § 35 Abs. 1 Unterabs. 3“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 8a“.
- c) In § 21a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
- d) In § 21a Absatz 3 wird nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.
- e) In Anmerkung 1. wird nach „§ 20a Abs. 4“ eingefügt „bzw. § 10 Abs. 6 der Anlage 8a“.

### **6. § 24 Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss**

In § 24 wird in Absatz 4 nach „§ 11a“ eingefügt „bzw. § 23 Absatz 3 der Anlage 8a“.

### **7. § 26a Sterbegeld**

In § 26a wird in Absatz 1 nach „§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 8a“.

### **8. § 28 Erholungsurlaub**

- a) In § 28 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz1 wird nach „§ 35“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 der Anlage 8a“ und nach „§ 36“ „bzw. § 22 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 7 Satz 1 der Anlage 8a“.

- b) In § 28 wird in Absatz 2 der Anmerkung zu Absatz 10 nach „§14 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a“.

#### **9. § 28a Dauer des Erholungsurlaubs**

In § 28a Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 8a“.

#### **10. § 28b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit und Bereitschaftsdienst**

- a) In § 28b Absatz 1 Unterabsatz 2 wird nach „§ 9e Abs. 2 Satz 2“ eingefügt „bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 Anlage 8a“.
- b) In § 28b Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 9“ eingefügt „bzw. § 6 der Anlage 8a“ und nach „20.00 Uhr und 6.00 Uhr“ „bzw. für Ärztinnen und Ärzte zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr“.
- c) In § 28b Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 1 wird zwischen den Wörtern „Die“ und „Mitarbeiterin“ wird das Wort „nicht-ärztliche“ und zwischen den Wörtern „der“ und „Mitarbeiter“ das Wort „nicht-ärztlicher“ eingefügt. Die Wörter „und Anhang 2 zu Anlage 8a“ werden gestrichen.
- d) In § 28b Absatz 6a Unterabsatz 2 werden die Wörter „Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Ärztliche und nicht-ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

#### **11. § 28c Urlaubsabgeltung**

In § 28c wird in Absatz 1 Satz 3 nach „§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3“ eingefügt „bzw. § 22 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 8a“.

#### **12. § 29 Sonderurlaub**

In § 29 wird in Absatz 3 Satz 2 nach „§ 11a“ eingefügt „bzw. § 23 Absatz 3 der Anlage 8a“.

#### **13. § 29a Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung in besonderen Fällen**

In § 29a wird in Absatz 7 nach „§ 11a“ eingefügt „bzw. § 23 Absatz 3 der Anlage 8a“.

#### **14. § 31 Sonderregelung für unkündbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- a) In § 31 wird in Absatz 1 nach „§ 30 Abs. 3“ eingefügt „bzw. § 23 Abs. 2 der Anlage 8a“.
- b) In § 31 Absatz 2 Buchstabe b) wird nach „§ 7 Abs. 1“ eingefügt „bzw. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Anlage 8a“.

#### **15. § 32 Außerordentliche Kündigung**

In § 32 Absatz 4 wird nach „§ 30 Abs. 3“ eingefügt „bzw. § 23 Absatz 2 der Anlage 8a“.

#### **16. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung**

In § 36 Absatz 1 werden die Wörter „oder durch Satzung eines ärztlichen Versorgungswerkes“ gestrichen. Das Wort „Regelaltersgrenze“ wird durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

#### **17. § 45 Ausschlussfristen**

In § 45 wird in Absatz 1 nach „§§ 12 und 13“ eingefügt „bzw. § 16 der Anlage 8a“ und nach „§§ 14 bis 19a“ eingefügt „bzw. §§ 17 bis 19 der Anlage 8a“.

#### **18. Anlage 8a**

- a) In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einen Betrieb“ durch die Wörter „eine Einrichtung“ ersetzt.
- b) In § 5 Absatz 4 wird zwischen die Wörter „außer nach“ und „Absatz 6“ eingefügt „Absatz 1 und“ eingefügt.
- c) In § 8 Absatz 6 Buchstabe a) wird nach „Absatz“ die Ziffer „7“ eingefügt.
- d) In § 19 werden nach Absatz 5 die Wörter „Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6“ durch die Wörter „Anmerkung zu Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- e) In § 22 Absatz 7 Satz 1 wird der Begriff „ärztliches Versorgungswerk“ durch „berufsständisches Versorgungswerk“ ersetzt.

#### **19. Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen**

In der Vorbemerkung Satz 2 wird nach „in § 9 Abs. 1 Unterabs. 1 AVR“ eingefügt „bzw. § 6 Absatz 1 der Anlage 8a AVR“.

## **20. Anlage 15**

- a) In § 1 letzter Absatz werden die Wörter „oder durch Satzung eines ärztlichen Versorgungswerkes“ gestrichen. Das Wort „Regelaltersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

## **21. Sicherungsordnung**

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird nach „§ 14 Abs. 1 AVR“ eingefügt „bzw. § 17 der Anlage 8a AVR“.

**Inkrafttreten: 1. Januar 2014**

gez. Matthias Bitzmann  
Vorsitzender

gez. Britta Fischer  
Geschäftsführung

## **II. Erläuterungen der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

### **Redaktionelle Änderungen in den AVR Diakonie Deutschland**

Die Änderungen erfolgen aufgrund der mit Rundschreiben vom 4. Dezember 2013 veröffentlichten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen neuen Anlage 8a (Regelungen für Ärztinnen und Ärzte). Sie sind rein redaktionell.

Gemäß § 1 der Anlage 8a gelten für Ärztinnen und Ärzte bzw. den in § 1c AVR genannten Personenkreis die §§ 3 bis 4, 7, 8, 9 bis 9 i, 11a, 12 bis 16, 17-20a, 26, 30, 33 bis 43, sowie die Anlagen 1 bis 5, 7a, 8, 9, 10 bis 10 a, und 14 bis 17 AVR nicht mehr. Dort, wo in den weiterhin für die Ärztinnen und Ärzte geltenden AVR-Regelungen auf diese nun nicht mehr geltenden Regelungen Bezug genommen wird (z.B. das Entgelt gemäß § 14 AVR), mussten die entsprechenden Regelungen in der Anlage 8a eingefügt werden.

Eine Reihe von AVR-Regelungen, die nicht mehr für die Ärztinnen und Ärzte gelten, enthielten noch Bezüge auf Besonderheiten für Ärztinnen und Ärzte bzw. die alte Anlage 8a, die zu streichen waren, z.B. in § 20a Absatz 1 Ziffer a) und b) der Bezug auf die EG A 1 bis EG A 3 (siehe Nr. 3), die nun weggefallen sind.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 8a musste eine sprachliche Anpassung an die übrigen AVR vorgenommen werden (siehe Nr. 18 Ziffer a)).

In § 22 Absatz 7 Satz 1 der Anlage 8a musste der Begriff „ärztliches Versorgungswerk“ durch „berufsständisches Versorgungswerk“ ersetzt werden, weil in einigen

Bundesländern die Versorgungswerke für Ärztinnen und Ärzte auch für andere Berufsstände bestehen (siehe Nr. 18 Ziffer e).

Unter Nr. 16 und 20 wird durch die Ersetzung des Begriffs „Regelaltersgrenze“ durch „Regelaltersrente“ ein schon vor Inkrafttreten der neuen Anlage 8a bestehender begrifflicher Fehler korrigiert.

gez. Britta Fischer  
Geschäftsführung